

1 PARTEIARBEIT FAIR UND SOZIAL FINANZIEREN

2 Regelung unserer Mandatsabgaben auf Kreisverbandsebene

3 Präambel

4 Wir GRÜNE haben uns vor 40 Jahren als Bewegungspartei gegründet. Bei uns
5 kamen und kommen Menschen zusammen, die gemeinsam daran arbeiten, unsere
6 Welt für unsere Nachkommen zu erhalten und unser Zusammenleben zu verbessern.
7 Deswegen halten wir seit unserer Gründung daran fest, unabhängig von oftmals
8 ohnehin zu einflussreichen Lobbys bleiben zu wollen. Wir sehen uns unseren
9 politischen Zielen verpflichtet und nicht den wirtschaftlichen Zielen von vermögenden
10 Einzelpersonen und großen Wirtschaftsunternehmen.

11 Damit uns das gelingt, stützen wir unsere Finanzierung nicht auf Großspenden
12 sondern auf die satzungsgemäßen Beiträge unserer Mitglieder und die von unseren
13 Mandats- und Funktionsträger*Innen und Mitgliedern, die auf Weisung der Kölner
14 GRÜNEN in weitere Gremien entsandt werden, an ihre Orts- und Kreisverbände
15 abgeführt. Abgeführt werden die abgeführten Anteile ihrer jeweiligen Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und
16 Vergütungen.

17 Die Erringung von Mandaten für die Kölner GRÜNEN sowie die Besetzung weiterer
18 Gremien und Ämter ist ohne die laufende Finanzierung der Parteiarbeit nicht
19 denkbar. Daher besteht gegenüber unseren Mandats- und Funktionsträger*Innen die
20 Erwartung, dass sie einen Teil der jeweiligen Aufwandsentschädigungen,
21 Sitzungsgelder und Vergütungen an die Partei abführen.

22 Eine Evaluation unserer bisherigen Regelung zeigt, dass die Vereinbarung mit
23 unterschiedlicher Akzeptanz aufgenommen wurde und es ein Problem bei der
24 Durchsetzbarkeit und dem Einverständnis zur Offenlegung und Transparenz gab.

25 Das möchten wir ändern! Wir möchten eine neue Regelung für den Kölner
26 Kreisverband schaffen, die auf prozentuale Abgaben setzt und vereinfachte
27 Verfahren für Sonderregelungen schafft. Unsere Regelung soll sowohl die
28 Finanzierung der Parteiarbeit gewährleisten und das Ehrenamt unserer kommunalen
29 Mandate betonen, als auch dem Einsatz und der geleisteten Arbeitsstunden unserer
30 Mandatsträger*innen Rechnung tragen. Unseren Ortsverbänden steht es frei, eigene
31 Regelungen für die Abgaben ihrer Bezirksvertreter*innen zu vereinbaren.

32 Regelung von Mandatsabgaben

33 1. Erzielte Einnahmen aus Mandaten im Sinne dieser Leitlinien sind pauschale
34 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und weitere Einnahmen wie
35 Aufsichtsratsgremien, die sich aus der Funktion ergeben.

36 2. Als Funktionsträger*innen gelten:

- 37 a) Funktionsträger*innen in kommunalen Räten, in unserem Fall dem Rat der
38 Stadt Köln
- 39 b) Sachkundige Einwohner*innen bzw. Bürger*innen der Stadt Köln, welche
40 durch unsere Fraktion berufen werden
- 41 c) Ehrenamtliche Funktionsträger*innen, die auf Beschluss oder auf Vorschlag

50 durch die jeweilige Gliederung besetzt werden bzw. auf Vorschlag gewählt
51 werden oder auf Weisung der Kölner GRÜNEN in weitere Gremien entsandt
52 werden

53 d) Aufsichtsratsmitglieder in öffentlich-rechtlichen Organen, wie etwa
54 Sparkassen, Verkehrsverbänden und Landschaftsverbänden, die aufgrund
55 eines Amts oder Mandats gemäß 2a – 2c in die Funktion berufen werden

58 Höhe von Mandatsabgaben

60 1. Ehrenamtliche Funktionsträger*innen sollten mindestens 40% ihrer erzielten
61 Einnahmen aus Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern der Stadt Köln und
62 Aufsichtsgremien als Mandatsabgabe leisten.
63 2. Funktionsträger*innen können eine Reduzierung der individuellen
64 Mandatsabgaben aus sozialen Gründen (z.B. familiäre Verpflichtungen in der
65 Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen) oder zur Vermeidung besonderer
66 finanzieller Nachteile beantragen, die mit dem Vorstand des Kreisverbandes
67 abzustimmen ist. Die Vereinbarung über die Reduzierung der Mandatsabgabe muss
68 einen angemessenen Modus zur Überprüfung enthalten. Sollte der Grund für die
69 Reduzierung entfallen, ist der Kreisvorstand unverzüglich darüber zu informieren und
70 sind die Abgaben wieder gemäß Punkt 1. abzuführen. Die Vereinbarung erfolgt
71 schriftlich, damit sie bei Veränderungen im Kreisvorstand nachvollzogen werden
72 können.

75 Weitere Regelungen:

- 77 • Mandatsababgaben sind über den normalen Mitgliedsbeitrag hinaus zu leisten
- 78 • Die Mandatsträger*innenbeiträge sind Bestandteil des jährlichen Haushalts
79 des Kölner Kreisverbandes und werden als solche im jährlichen Haushalt
80 explizit ausgewiesen. Die/Der Kreiskassierer*in berichtet der
81 Mitgliederversammlung jährlich über die Beiträge der Mandatsträger*innen
82 und gibt eine schriftliche, namentlich geführte Übersicht darüber, in welcher
83 prozentualen Höhe sich ein Ratsmitglied an die vereinbarte Spende gehalten
84 hat.
- 85 • Dem Kreisvorstand sind jährlich bis spätestens Ende des ersten Quartals des
86 Folgejahres die Bescheinigungen der Stadt Köln (Aufwandsentschädigungen
87 und Sitzungsgelder) sowie die der Beteiligungsunternehmen und aller weiterer
88 Gremien offenzulegen, in welchen eine Funktion ausgeübt wird.
- 89 • Der Kreisverband Köln stellt einen Teil der vereinnahmten
90 Mandatsträger*innenbeiträge nach Maßgabe des KV-Haushaltsplans für den
91 Nikolaus-Gülich-Fonds zur Verfügung.
- 92 • Zur Verwaltung der Einkünfte aus Aufwandsentschädigungen,
93 Sitzungsgeldern, Aufsichtsgremien u. A. sollen die Mandatsträger*innen
94 weiterhin ein gemeinsames Konto führen, welches treuhänderisch verwaltet
95 wird. Dieses soll als Servicedienstleistung von allen Fraktionsmitgliedern
96 genutzt werden, um die vereinbarten Mandatsabgabe an den Kreisverband zu
97 überweisen.

- Diese Regelung tritt für die neue Legislaturperiode des Rates der Stadt Köln für 2020-2025 in Kraft.

Begründung

Um unsere Unabhängigkeit von Großspendern zu bewahren, stützen wir unsere Finanzierung im Wesentlichen auf drei Säulen:

- **Unsere Mitgliedsbeiträge:** wir fordern in unseren Satzungen mindestens 1% des Nettoeinkommens, sofern nicht soziale Gründe einen reduzierten Beitrag rechtfertigen.
- **Staatliche Grundfinanzierung:** wir erhalten eine aus Steuermitteln finanzierte staatliche Unterstützung, deren Höhe sich aus den Ergebnissen nationaler und landesweiter Wahlen und den selbst erzielten Einnahmen bestimmt.
- **Mandatsabgaben:** unsere Funktionsträger*innen, ob mit einem Mandat oder / und in ein Amt gewählt, von kommunalen Gremien und Aufsichtsräten, führen einen Teil ihrer daraus erzielten Einnahmen an ihre jeweilige Gliederung ab.

So stellen wir sicher, dass wir die finanzielle Grundlage für unsere politische Arbeit aus eigener Kraft schaffen. Und so folgen wir der grundgesetzlich und parteienrechtlich angedachten Finanzierung von Parteien: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“ So heißt es im Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes. Damit die Parteien diesen verfassungsgemäßen Auftrag erfüllen können, werden die Finanzierungsgrundlagen gesetzlich normiert. So setzt sich die Parteienfinanzierung im Wesentlichen aus Mitglieds- und Mandatsbeiträgen, Parteispenden und staatlichen Mitteln zusammen. Wir wollen uns weiterhin konsequent daran orientieren, durch die Mandatsabgaben unsere politische Unabhängigkeit sicherzustellen,

Wir sind überzeugt, dass eine transparente und konsequent umgesetzte Regelung der Mandatsabgaben sich auch positiv auf das Zahlungsverhalten von Mitgliedern bei ihren Beiträgen auswirkt. Gleichzeitig soll die Regelung mehr Akzeptanz bei den Funktionsträger*innen für die Leistung der Abgabe schaffen.

Antragssteller: Kreisvorstand